

Die **Begleitgruppe** hat mit grossem Interesse vom Schlussbericht des Büro Vatter vom 13. Juli 2023 Kenntnis genommen, zusammen mit der juristischen Analyse von Prof. Gian Paolo Romano (Universität Genf).

Die Begleitgruppe kommt auf dieser Grundlage zu den folgenden Schlussfolgerungen an den Bundesrat im Hinblick auf die Antwort auf das **Postulat Nr. 20.4448** (NR Yvonne Feri) betreffend « eine Evaluation des Bundesgesetzes über Kindesentführungen (BG-KKE) und der Bearbeitung von Kindesentführungsfällen durch die Bundesbehörden».

Grundsätzlich entspricht das BG-KKE den Bedürfnissen der Praxis bei Kindesentführungen und es nimmt auch in angemessener Weise auf das Kindeswohl Rücksicht.

Die Begleitgruppe stellt fest, dass noch einige Lücken bestehen, und dass auch gewisse Mängel aufgetreten sind, die es noch zu überwinden gilt, entweder durch Verbesserungen in der praktischen Handhabung von Kindesentführungsfällen, oder im Wege von Anpassungen des BG-KKE im Hinblick auf eine bessere Anwendung durch die Gerichte und die zuständigen Behörden.

Zu diesem Zweck ist zu empfehlen –

Die Zusammenarbeit zwischen Mediatorinnen/Mediatoren und Kindsvertreterinnen/Kindesvertretern bei Kindesentführungen zu vertiefen, insbesondere durch eine Verbesserung der Aus- und Weiterbildung und im Rahmen des Netzwerks gemäss Artikel 3 BG-KKE, womit es möglich werden sollte, vermehrt gütliche Einigungen zu fördern.

Die interkantonale Zusammenarbeit und Praxis zu fördern, um eine grössere Harmonisierung der Verfahren zu fördern und zu erreichen, dass der Anspruch der Parteien auf angemessenes Gehör bis zum Ende des Verfahrens gewährt wird, um so auch vor dem Gericht das Verständnis der Parteien für eine gütliche Einigung zu fördern.

Den vorsorglichen Schutz vor Entführungen von Kindern vermehrt zu unterstützen und insbesondere die Kindesschutzbehörden anzuregen, Massnahmen zu treffen sobald sie von der ernsthaften Gefahr einer Entführung eines Kindes ins Ausland ohne das Einverständnis des betreuenden Elternteils erfahren.

Darauf zu achten, dass die dem hauptbetreuenden Elternteil gewährte Erlaubnis, mit dem Kind ins Ausland zu ziehen (Art. 301a Abs. 2 ZGB), nicht angeordnet wird ohne dem zurückbleibenden Elternteil zu ermöglichen, kurzfristig ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Zu gewährleisten, dass das Bundesamt für Justiz, in seiner Eigenschaft als Zentrale Behörde, die Ernennung einer Kindesvertretung gemäss Artikel 6 Absatz 2 BG-KKE veranlasst, wenn es mit einem Rückführungsgesuch befasst ist.

Die Teilnahme des Kindes und/oder dessen Vertretung an den Bemühungen zur Mediation und/oder Vermittlung zu unterstützen, wenn das erlaubt, ein besseres Verständnis der familiären Situation zu fördern und die Aussichten für eine Rückkehr im Interesse des Kindes zu ergründen.

Die Zusammenarbeit der Gerichte und Behörden mit den zuständigen Behörden im Herkunftsland zu unterstützen, mit Hilfe der Zentralen Behörde und der im gleichen Sachbereich tätigen Organisationen, um die sichere Rückkehr des Kindes und dessen Wohl zu gewährleisten.

Zu veranlassen, dass die Verbindungsrichter/-innen ihre Aufgabe im erforderlichen breiten Umfang erfüllen, was die Unterstützung der mit einem Rückführungsverfahren befassten Gerichte und Behörden einschliesst, ebenso wie die Möglichkeit der Parteien, ihre Mitwirkung zu beantragen, was allenfalls nach einer Anpassung von Artikel 10 BG-KKE verlangt.

Zu verdeutlichen, dass Artikel 10, Absatz 2, BG-KKE auch vor dem Bundesgericht anwendbar ist, einschliesslich der Möglichkeit, die Feststellungen der Vorinstanz von Amtes wegen zu berichtigen oder zu ergänzen, auch wenn es sich um neue Tatsachen und Beweismittel handelt (*nova*).

Das Vorgehen beim Vollzug von freiwilligen oder erzwungenen Rückführungen von Kindern besser zu koordinieren, wobei zu beachten ist, dass Gewalt nur in extremen Notfällen angewendet werden soll, ohne dass medizinische Hilfsmittel zur Anwendung kommen.

Die Bemühungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zur Rückkehr von Kindern, die in Nicht-Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 1980 entführt worden sind, zu unterstützen, und auch die Kinderschutzbehörden anzuregen, so weit möglich Schutzmassnahmen auf der Grundlage des Übereinkommens von 1996 zum Schutz von Kindern zu treffen.

22.9.2023